

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 5 (1901)

Artikel: Dem Teufel den kleinen Finger geben
Autor: E.H.-K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Noch sonderbarer war die Kleidung des weiblichen Geschlechtes, wie ich sie noch oft gesehen. Das Kopfkleid war der sogenannte Schopfhut, der, ohne Rand, ähnlich einem Vogelnest, etwas seitwärts auf dem Kopfe sass, ringsum in eine breite schwarze Binde eingefasst und auf der rechten Seite zusammengeknüpft, in Form einer Masche oder rundem Lätsch wie eine Cocarde bildend. Diesem Schopfhut folgte der Wollhut, der aber bald wieder dem jetzigen weichen musste. An den Füssen trug man Tetzlischuhe, auch mit grossen Schnallen. Das Tetzli oder der Absatz, so zugespitzt, dass nur drei Nägel darauf Platz fanden, war von Holz mit Leder überzogen und war ganz gegen die Höhlung des Fusses angebracht, so dass die Ferse den Boden nie berührte. Von Schurz und Libji (sic) war gar keine Rede. Das eigentliche Kleid war der Brust- oder Reifrock, ohne Aermel, den Leib über den Hüften in einen armdicken Reif einschnürend. Auf der Brust war der Reifrock offen, in die Oeffnung kam der sogenannte Vorbletz zu stehen, durchschnittlich von sehr kostbarem Stoffe, inwendig mit Fischbein versehen, was ihn leicht biegsam machte. An dem auf der Brust geöffneten Brustrocke waren zu beiden Seiten grosse Hafte (Häftli) mit kostbaren runden Schnüren, welche von unten bis oben über den Vorbletz hin- und hergezogen, denselben am Leibe festhielten. Dann kam noch der sog. Gellert, ein von hinten und vornen viereckiges Stück Tuch, welches den Oberleib bis an den Hals ganz zudeckte, und unter den Armen mittelst Haften zusammen gehalten wurde. Dieser Gellert verhüllte jedoch nichts vom Vorbletz. Ueber alles dieses kamen die Mansen, ein Oberkleid, das von vornen wieder ganz offen blieb, dessen Aermel nur bis an die Ellbogen reichten und am Ellbogen mit grossen Ohrlappen versehen war. Den übrigen Arm bedeckten die Hemdärmel. Am Rücken war in die Mansen ein Stück Leinwand eingesetzt, von oben spitzig geformt und so von beiden Seiten unter die Arme auslaufend, ein Dreieck bildend. Den Kopf zierte noch ganz besonders die weisse Haube, welche von hinten den Haarzopf einfasste und von vornen, meistens mit kostbaren Spitzen versehen, die Ohren lappenförmig bedeckte. So war wieder jung und alt bekleidet, nebst einem schönen, seidenen Halstuche um den Hals, je laut Alter und Stand von hellerer oder dunklerer Farbe, am Halse zugeknüpft, und dann dessen zwei Ende wellenförmig unter die Achseln zurückgeschoben und da befestiget. Merkwürdig ist es, wie in so kurzer Zeit eine so totale Umänderung in der Kleidertracht stattfinden konnte, indem es noch keine fünfzig Jahre sind, dass vorgenannte Kleidung noch vorherrschend war.“ —

Visperterbinen, August 1900.

Th. Vetter.

Dem Teufel den kleinen Finger geben.

Dass das bekannte Sprichwort „Wenn man dem Teufel den kleinen Finger gibt, so nimmt er die ganze Hand“ auf einen wirklichen Teufelspakt hinweist, zeigt in überraschender Weise die Aussage der Hexe Elsi Hoptmans in Aarau (1586): „Danne hab sy im [dem bösen Geist] verwilliget an der rechten hand den kleinen finger, [er] sye aber sidhar nie komen.“ (W. MERZ, Aktenstücke etc. in: Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht XI, 386).

E. H.-K.